OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304022/2/Kü/MG**

Datum: **Linz, 25. November 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Juli 2025, GZ: BHLL/925100049156/25, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. Juli 2025, GZ: BHLL/925100049156/25, wurde über Herrn C__ in seiner Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer der A__ mit dem Sitz in D-Straße wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 1.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

Dieses Straferkenntnis wurde an den Empfänger C__, geb. tt.mm.jjjj, D-Straße laut Zustellverfügung und Zustellnachweis am 1. August 2025 zugestellt.

I.2. Mit Eingabe vom 30. August 2025 hat die A__, D-Straße durch die ausgewiesene Rechtsvertretung Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Juli 2025, GZ: BHLL/925100049156/25, erhoben.

In der Beschwerde wird als die Beschuldigte die A__ bezeichnet, welche den Rechtsvertreter mit der rechtsfreundlichen Vertretung bevollmächtigt hat. Ausgeführt wird weiters, dass die Beschuldigte durch den ausgewiesenen Vertreter Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhebt. Der im Straferkenntnis genannte Arbeitnehmer der Beschuldigten habe einen lettischen Ausweis übergeben und hätte die Beschuldigte daher berechtigt davon ausgehen können, dass es sich bei diesem Arbeiter um einen EU-Bürger handle, für dessen Anstellung bei der Beschuldigten keine Genehmigung erforderlich sei. Die Beklagte treffe daher kein Verschulden. Als Beweis für das Vorbringen wurde für die Beschuldigte Herr C__ als Geschäftsführer namhaft gemacht.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 2. September 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die gegenständliche Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden, zumal diese auch nicht beantragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Juli 2025, GZ: BHLL/925100049156/25, wurde über den handelsrechtlichen Geschäftsführer der A__, Herrn C__, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 1.000 Euro verhängt.

Dieses Straferkenntnis ist an die A__ zu Handen Herrn C__, D-Straße adressiert. Die Wendung „z.H. Herrn C__" ist bei der Adressierung fett gedruckt.

Aus dem Nachweis über die Zustellung des Straferkenntnisses ergibt sich, dass dieses an den Empfänger C__, geb. tt.mm.jjjj, D-Straße, laut Zustellverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land am 1. August 2025 zugestellt wurde. Ausgewiesen ist, dass ein Arbeitnehmer, der persönlich bekannt ist, dieses Schriftstück entgegengenommen hat.

In der Beschwerde vom 30. August 2025 wird als Beschuldigte ausschließlich die A__ genannt. Außerdem ergibt sich aus dem weiteren Text, dass die Beschuldigte den Rechtsanwalt mit der rechtsfreundlichen Vertretung betraut hat. Zudem wird definitiv ausgeführt, dass die Beschuldigte durch ihren ausgewiesenen Vertreter Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 25. Juli 2025 erhebt.

Es bestehen daher keine Zweifel darin, dass ausschließlich die A__ als Einschreiterin und sohin Beschwerdeführerin gegen das Straferkenntnis vom 25. Juli 2025 eingeschritten ist und nicht der im Straferkenntnis als Beschuldigter geführte handelsrechtliche Geschäftsführer der A__, Herr C__.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus den Aktenunterlagen, insbesondere dem Straferkenntnis, dem Zustellnachweis sowie dem Wortlaut der am 30. August 2025 eingebrachten Beschwerde. Dies steht somit unbestritten fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß § 38 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die

Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teils anzuwenden.

Faktum ist, dass die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gegen Herrn C__ als handelsrechtlichen Geschäftsführer der A__ am 25. Juli 2025 ein Straferkenntnis wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erlassen hat. Aus der Zustellverfügung sowie dem Zustellnachweis ergibt sich, dass das Straferkenntnis dem Empfänger, Herrn C__, am 1. August 2025 zugestellt wurde.

Festzustellen ist auch, dass im Straferkenntnis kein Haftungsausspruch nach § 9 Abs. 7 VStG gegenüber der A__ enthalten ist.

Am 30. August 2025 wurde von der A__ gegen das Straferkenntnis vom 25. Juli 2025 Beschwerde erhoben. Aus der Beschwerde ergibt sich eindeutig, dass ausschließlich die A__ als Beschuldigte einschreitet und nicht etwa in Vertretung für ihren handelsrechtlichen Geschäftsführer. Es handelt sich sohin um keinen mehrdeutigen Parteiantrag, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht gehalten war im Rahmen des Ermittlungsverfahrens irgendwelche Zweifelsfälle durch entsprechende Parteierklärung zu hinterfragen. Aus der vorliegenden Beschwerde ergibt sich unstrittig, dass die A__ als Rechtsmittelwerber und sohin Beschwerdeführer auftritt.

Mangels Haftungsausspruch kommt aber im Sinn der genannten gesetzlichen Bestimmungen der A__ keine Beschwerdelegitimation zu, zumal durch Unterbleiben eines Haftungsausspruchs nach § 9 Abs. 7 VStG die A__ nicht in ihren Rechten verletzt ist.

In diesem Sinne war daher die gegenständliche Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger